

Titel: PersVG LSA UPDATEN!

Antragsteller: AfA-LSA

Weiterleitung an: SPD Landtagsfraktion, SPD Landespartei Vorstand

Sachgebiet: Arbeit, Wirtschaft, Recht, Digitalisierung

Sachsen-Anhalt braucht ein modernes, an die heutige Zeit angepasstes Personalvertretungsgesetz (PersVG LSA), für die Beschäftigten im Dienste des Landes und der Kommunen. Daher fordern wir, dass sich die SPD-Landtagsfraktion für folgende Forderungen einsetzt:

1. Die Ausweitung der Mitbestimmungs- und Informationsrechte der Personalräte:

- Erweiterung des Aufgabenkataloges des § 57 PersVG LSA: Allzuständigkeit der Personalräte und Umwandlung aller Mitwirkungstatbestände in Mitbestimmungsrechte; Schaffung eines Initiativrechts des Personalrats; Informationsrecht in allen Bereichen erweitern, wie z.B. Stufenzuordnung bei Eingruppierung, Personalgestaltung und -planung, Absehen von Ausschreibungen von Stellen, Anordnung von Dienstbereitschaft, Vereinbarkeit von Familie und Beruf; darüber hinaus Anpassung an den Katalog des § 68 ThürPersVG
- Erweiterung des Mitbestimmungskatalog in sozialen Angelegenheiten (§ 65 PersVG LSA) auf den Katalog des § 72 Abs. 5 Satz 1 ThürPersVG
- In § 66 PersVG LSA soll hinter „Beamten“ eingefügt werden: „insbesondere bei“
- Mitbestimmungskatalog des § 69 PersVG LSA zur Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten an den Katalog des § 73 Abs. 2 ThürPersVG anpassen
- Vollumfängliche Vertretung von wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal
- Verankerung einer „Doppel-Mitgliedschaft“ in § 76 Abs. 2 PersVG LSA auf Zulassung einer Doppelmitgliedschaft in Jugend- und Ausbildungsvertretung und Personalrat, sowie eines Informationsrecht der JAV gegenüber dem Personalrat bezüglich allen Belangen der jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden
- Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses am Beispiel des § 65a LPVG NRW und des BetrVG zur Unternehmensmitbestimmung, um dem Personalrat Einflussnahme auf wirtschaftliche Entscheidungen zu ermöglichen

- Regelungsoffenheit der Personalvertretungsrecht nach dem Vorbild der Betriebsverfassung für Tarifverträge
- Gewährung eines Teilnahmerechts an Vorstellungsgesprächen

2. Verbesserung der Arbeitsfähigkeit von Personalräten

- Wirksame rechtliche Werkzeuge zur Durchsetzung der Mitbestimmungsrechte, wie z.B. ein Durchsetzungsrecht sowie einen Unterlassungsanspruchs gegenüber der Dienststelle bei einem Verstoß gegen Mitbestimmungsrechte
- Erweiterung der Freistellungsregelungen für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen des § 45 Abs. 1 PersVG LSA, in Anlehnung an § 46 ThürPersVG
- Deutliche Erhöhung der Freistellungsstaffeln in § 44 Abs. 5 PersVG LSA (Gewährleistung einer Freistellung schon ab 200 Beschäftigten, wie § 42 PersVG NRW)
- Vermeidung personalratsloser Zeiten, mit Einfügung einer Übergangsregelung in einen neuen § 24a PersVG LSA
- § 56 Abs. 1 PersVG LSA in Anlehnung an § 66 Abs. 1 ThürPersVG, sowie § 65 BPersVG ändern: „Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung sollen mindestens einmal im Monat zu Besprechungen zusammentreten. In diesen Gesprächen haben der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung beabsichtigte Maßnahmen und Initiativen rechtzeitig zu besprechen. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren.
- Klarstellung der Übernahme des Sach- und Personalaufwands des Personalrates durch die Dienststelle in § 42 Abs. 3 PersVG LSA
- Herabsetzung der Zugehörigkeitsdauer in § 14 Abs. 1 PersVG LSA im öffentlichen Dienst (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 PersVG LSA) auf 2 Monate
- Herstellung von Geschlechterrepräsentanz Aufnahme ins Diskriminierungs- und Neutralitätsgebots (§ 12 Abs. 2 PersVG LSA iVm § 58 Abs. 1 PersVG LSA)
- Einbeziehung von Religionsgemeinschaften unter den Geltungsbereich des PersVG LSA
- Neuer S. 3 in § 8 PersVG LSA: „Die Dienststellenleitung hat mit ihnen zu Beginn der Freistellung die fiktive Laufbahnnachzeichnung vorzubereiten und diese mindestens einmal jährlich zu besprechen“

- Änderung des § 48 Abs. 1 PersVG LSA in: „Der Personalrat hat mindestens einmal im Kalenderjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.“ (§ 49 Abs. 1 ThürPersVG)
- Änderung des § 50 Abs. 1 PersVG LSA in: „Die Personalversammlung darf alle Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Personalrats gehören.“ (§ 51 ThürPersVG)
- Änderung des § 61 Abs. 1 und Abs. 2 PersVG LSA in: „(1) Eine der Mitbestimmung des Personalrats unterliegende Maßnahme kann nur mit Zustimmung des Personalrats getroffen werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. (2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich schriftlich und ist grundsätzlich schriftlich zu begründen. Der Personalrat kann auf die Schriftform und die Begründung verzichten. Die beabsichtigte Maßnahme ist vor der Durchführung mit dem Ziel einer Einigung mit dem Personalrat zu erörtern. Auf die Erörterung kann einvernehmlich verzichtet werden.“ (§ 69a Abs. 1 und Abs. 2 ThürPersVG zur betrieblichen Unterrichtung)
- Änderung des § 61 Abs. 3 S. 2 PersVG LSA in: „Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert.“ (§ 69a Abs. 2 Satz 7 ThürPersVG)
- Anpassung des § 70 Abs. 1 PersVG LSA in Bezug auf Dienstvereinbarungen: „(1) Dienstvereinbarungen sind zu allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der §§ 69 bis 78 zulässig, soweit sie nicht Einzelangelegenheiten sind oder gesetzliche oder tarifliche Regelungen nicht entgegenstehen. (1a) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach Kündigung oder Ablauf einer zeitlich befristeten Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Dienstvereinbarung ersetzt werden, sofern nicht eine Nachwirkung ausgeschlossen wurde.“ (§ 75 Abs. 3 ThürPersVG, sowie § 66 Abs. 4 PersVG MV)
- § 75 Abs. 2 Satz 1 PersVG LSA ändern in: „Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre und sechs Monate.“ (§ 60 Abs. 2 Satz 1 ThürPersVG)

- Gesetzlich verbriefte Möglichkeit der digitalen Personalratssitzung durch Einfügen eines neuen Abs. 5 in § 35 PersVG LSA in Anlehnung an § 37 Abs. 5 ThürPersVG

3. Stärkung der Gewerkschaften und Spitzenorganisationen

- Ressortübergreifende Mitbestimmung in allen Bereichen
- Gewährung eines expliziten digitalen Zugangsrechts für Gewerkschaften in § 2 Abs. 2 PersVG LSA

4. Fazit

Darüber hinaus fordern wir, dass sich die SPD Landtagsfraktion für eine komplette Neunovellierung über diese Forderungen hinaus einsetzt und eine fortlaufende Evaluierung des Gesetzes, welche sich an dem höchst möglichen Maß der Mitbestimmung orientiert (als Richtlinien dafür könnten das BPersVG, ThürPersVG, LPVG NRW dienen).

Begründung:

Sachsen-Anhalt hat ein überaltertes Personalvertretungsgesetz, verglichen mit dem BPersVG und anderen Landesgesetzen. Die letzte Novellierung aus dem Jahr 2018 schaffte es nur wenig nennenswerte Neuregelungen zu treffen. Das wollen wir nun hier mit diesem Vorschlag aufbrechen. Dieser hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Die SPD Sachsen-Anhalt und im Besonderen die SPD-Landtagsfraktion könnte zeigen, dass wir uns wirklich für die Belange der Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen einsetzen und dabei eng an der Seite der DGB-Gewerkschaften stehen. Damit könnte Sie auch einen Teil des Koalitionsvertrags einlösen, denn unter Z. 1159 bekennt sich die Regierungskoalition zur digitalen Transformation des öffentlichen Dienstes, diese muss mitbestimmt werden! Gleiches gilt für die Zeilen 1212 ff. des Koalitionsvertrags zur Steigerung mobilen Arbeitens, auch dies muss mitbestimmt werden. Dafür bietet dieser Aufschlag konkrete gesetzgeberische Anknüpfungspunkte, an welchen Stellschrauben gedreht werden kann, um die betriebliche Mitbestimmung im öffentlichen Dienst in Sachsen-Anhalt wirklich zu stärken! Wir als SPD sind die Stimme der Beschäftigten, das sollten wir deutlich zeigen! Nur mit moderner attraktiver Mitbestimmung gelingt die Transformation hin zu einem modernen attraktiven öffentlichen Dienst in Sachsen-Anhalt!

